

Dem Schöffengerichtsurteil, welches den Angeklagten B. wegen der ihm beigemessenen Wechselstempelsteuerhinterziehung freigesprochen hat, ist darin beizufolten, daß in diesem Vorlegen des Wechsels als Beweismittel an das Prozeßgericht ein „aus den Händen geben“ des Wechsels im Sinne der §§ 6 und 11 des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869 nicht zu erblicken sei. Denn unter dem an den angezogenen Gesetzesstellen erwähnten „aus den Händen geben“ des Wechsels ist nicht jeder mechanische Aushändigungsakt, sondern ein solcher zu verstehen, welcher einen Theil des Wechselumlaufs bildet. (Vgl. auch Mewes, Gesetz über die Wechselstempelsteuer, nota 2 zu § 6 S. 24.)

Dagegen hat man auch der vorigen Instanz darin beizutreten, daß eine nach § 15 des angezogenen Gesetzes strafbare Wechselstempelsteuerhinterziehung durch die unterlassene Versteuerung des Wechsels bei Abschluß des erwähnten Compensationsvertrages begründet wurde.

Nach Ansicht der gegenwärtigen Instanz gestaltet sich in Anschauung des fraglichen Wechsels die Versteuerungspflicht folgendermaßen.

§ 4 des mehrangezogenen Gesetzes erklärt für die Entrichtung der Stempelabgabe verhaftet sämtliche Personen, welche an dem Umlauf des Wechsels im Bundesgebiet Theil genommen haben. Welche Personen als Theilnehmer an dem Umlauf eines Wechsels hinsichtlich der Steuerpflichtigkeit angesehen werden, besagt der § 5. Zu diesen Personen gehört auch der Aussteller.

Seine Verpflichtung zur Versteuerung des Wechsels richtet sich nach den Bestimmungen in §§ 6 und 7. Der § 11 bezieht sich nur auf spätere Inhaber.

Der Angeklagte war Aussteller des in Rede stehenden Wechsels. Als solcher durfte er nach § 7 vor Entrichtung der Stempelabgabe den Wechsel dem Acceptanten zur Annahme vorlegen. Dieser mußte den Wechsel vor dessen Rückgabe versteuern. Solches ist nicht geschehen, vielmehr kehrte der Wechsel unversteuert in die Hände des Ausstellers zurück. Seine rechtliche Stellung zu dem Wechsel änderte sich aber durch die unversteuerte Rückgabe des Wechsels von Seiten des Acceptanten insofern, als der Aussteller nunmehr, da der Wechsel in Folge Annahmeerklärung nicht mehr in derselben Gestalt in seine Hände zurückkehrte, in welcher er denselben

ausgegeben hatte, als fernerer Inhaber im Sinne des § 11 zu betrachten und als solcher verpflichtet war, den Wechsel vor einem dort angegebenen Zeitpunkt zu versteuern. Es fragt sich nun, ob dieser Zeitpunkt der Versteuerungspflicht mit dem Abschluß des obgedachten Compensationsvertrages eintrat. Das Gesetz erwähnt diesen Fall der Realisierung des Wechsels unter den im § 11 aufgezählten Fällen ausdrücklich nicht, sondern bezeichnet unter Anderem die Versteuerungspflicht in der Person des späteren Inhabers als eingetreten: wenn er Zahlung auf den Wechsel empfängt. Indessen erscheint es nicht geboten, unter der hier erwähnten Zahlung lediglich Baarzahlung zu verstehen. Vielmehr ist darunter auch die Deckung des Wechsels in anderer Form als durch Baarzahlung, mithin auch durch Aufrechnung der Wechselforderung mit einer Gegenforderung des Wechselshuldners zu begreifen, zumal nach § 988 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen durch Aufrechnung beide Forderungen, soweit deren Betrag sich gleichkommt, erlöschten, mithin die Wirkung nach Aufrechnung der Zahlung gleichsteht, indem sie wie letztere, die Erfüllung und hierdurch die Erlöszung der Forderung bewirkt. Vergl. § 976 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die hereinziehung der Tilgung einer Wechselforderung durch Kompenstation in die Steuerpflicht entspricht auch dem Sinne und Geiste des Gesetzes insofern, als die Steuer den Wechselverkehr treffen soll, welcher den Kapitalumsatz vermittelt, in dem vorausgezogenen Falle aber der Wechsel auch als Umsatzmittel dient.

Gegen vorstehende Beurtheilung könnte zwar geltend gemacht werden, daß die Aufzählungen in §§ 5 und 11 keine Beispiele, sondern definitive Bestimmungen seien und daher eine Ausdehnung des Begriffs der Theilnahme an dem Wechselumlauf durch analoge Anwendung auf ähnliche Fälle um so gewisser unstatthaft sei, als es sich hier um ein Steuergesetz handle, welches nicht über die ihm gezogenen Grenzen erweitert werden dürfe. Allein die angefochtene Entscheidung enthält nicht eine Ausdehnung der Steuerpflicht über die derselben unterworfenen Fälle, sondern nur die Auslegung eines vom Gesetze anerkannten Falles der Steuerpflicht.

Die von der Revision behauptete Verlegung des § 11 des mehrangezogenen Gesetzes liegt daher nicht vor.

## Personliche Dienstverhältnisse der Beamten.

Rgl. Pr. Fin.-Min.-Erlaß

d. d. Berlin, den 27. April 1896 III 4298.

Nach einer Zeitungsnachricht hat ein Provinzial-Steuer-Director dem betr. Provinzial-Schulkollegium mitgetheilt, daß in seinem Bezirke bereits seit längerer Zeit ein fühlbarer Mangel an Steuer-Supernumeraren vorhanden sei und daß ein Zuwachs jüngerer Kräfte erwünscht erscheine. Hieraus wird in der Zeitung der Schluß gezogen, daß die Verwaltung der indirekten Steuern nicht an Neberfüllung leide und daß die jetzt eintretenden Supernumerare gute Aussicht hätten.

Es entspricht meinen Absichten nicht, wenn zur Zeit auf einen größeren Zudrang zur Steuerbeamten-Laufbahn hingewirkt wird.

Die Aussichten auf Beförderung sind gegenwärtig und für die nächsten Jahre für einen großen Theil der früheren Steuer-Supernumerare sehr ungünstig. Ob diese Aussichten sich bereits für die jetzt eintretenden Beamten erheblich besser gestalten werden, läßt sich nicht mit Bestimmtheit überschauen.

Die Zahl der Supernumerare ist zwar in den letzten Jahren gegen die festgesetzte Normalzahl immer mehr zurückgeblieben. Am 1. September 1895 fehlten an letzterer mehr als 20 Prozent. Dieses ist aber höchst erwünscht, weil die Annahme in früheren Jahren nicht im richtigen Verhältniß zum Bedarf gestanden hat. Wenn der Zudrang in nächster

Zeit wieder größer werden sollte, müßte eine weitere Herabsetzung der Normalzahl in Erwägung genommen werden.

Ew. Hochwohlgeboren wollen deshalb bis auf Weiteres jede Maßnahme unterlassen, welche geeignet sein könnte, einen größeren Andrang zum Steuer-Supernumerariat hervorzurufen.

— Dieser Erlaß kann wohl als eine Folge unseres in Nr. 7 im April veröffentlichten Artikels „Nachwuchs der Zoll- und Steuer-Techniker“ angesehen werden.

Dem Vernehmen nach beabsichtigt der Herr Minister der Calamität beim Steuer-Supernumerariat ernstlich entgegenzutreten; ein die Klagen dieses Standes berücksichtigender Umßchwung steht bevor. Wir hoffen bald Näheres mittheilen zu können.

### Nebenebung oberer Stellen.

Wir haben unseren Lesern schon mitgetheilt, daß der Steuerrath Böther in Elbing und der Hauptamtsrendant Rechnungsrath Niedemeyer zu Glogau gestorben sind. Die Wiederbesetzung beider Stellen dürfte am 1. Juli stattfinden. Zu demselben Zeitpunkt werden, wie wir erfahren, die Steuerräthe von Skopnik zu Biebrich — jetzt der älteste in der Monarchie — und Troje zu Prenzlau in den Ruhestand treten, sodaß 4 höhere Stellen zur Wiederbesetzung gelangen können. Es ist wohl als sicher anzunehmen, daß für zede